Nachweispflichtig !

Ausfertigung

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG
DER MINISTER

ORDNUNG

über

das Ausweiswesen in der Nationalen Volksarmee

– Ausweisordnung –

vom 31. 08. 1971

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Der Minister

Ordnung

über

das Ausweiswesen in der Nationalen Volksarmee

- Ausweisordnung -

vom 31. 08. 1971

1. Für die Regelung des Ausweiswesens in der Nationalen Volksarmee wird die "Ordnung über das Ausweiswesen in der Nationalen Volksarmee - Ausweisordnung - " erlassen.

2. Die Ausweisordnung tritt mit Wirkung vom 01. 12. 1971 in Kraft und hat bis auf Widerruf Gültigkeit. Gleichzeitig wird die

   "Ordnung über das Ausweiswesen in der Nationalen Volksarmee - Ausweisordnung - vom 04. August 1965" (Veröffentlicht im Anordnungs- und Mitteilungsblatt I, Nr.: 24/65, A/2)

   außer Kraft gesetzt.

5. ~~3.~~ (1) Bis zum 31. Mai 1972 behalten folgende Ausweise ihre Gültigkeit:

a) Dienstausweis für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten;
b) Dienstausweis für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten (Unteroffiziere);
c) Dienstausweis für Offiziere;
d) Dienstausweis für Generale und Admirale;
e) Kasernenausweis.

(2) Die Wehrpässe werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 ungültig, außer von ungedienten Wehrpflichtigen der Reserve II, Soldaten und Unteroffizieren der Reserve II, dauernd dienstuntauglichen Soldaten und Unteroffizieren sowie von Gedienten, die aus der Reserve der Nationalen Volksarmee ausgeschieden sind bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

6. ~~4.~~ Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes ist für das Ausweiswesen in der Nationalen Volksarmee verantwortlich. Er ist berechtigt, Durchführungsanordnungen zur Ausweisordnung zu erlassen.

7. ~~5.~~ Die Chefs und Leiter im Ministerium für Nationale Verteidigung, die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und Militärbezirke, der Chef der Grenztruppen und der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR - BERLIN - haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, daß in ihrem Bereich die neue Ausweisordnung nach den getroffenen Festlegungen durchgesetzt wird und die Angehörigen sowie Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee über die für sie zutreffenden Bestimmungen eingewiesen und belehrt werden.

§ 8. Die Organe des Wehrersatzdienstes können den Wehrdienstausweis übernehmen und für Wehrpflichtige, die Wehrersatzdienst leisten, für die Dauer des Wehrersatzdienstes in Kraft setzen. Der Wehrdienstausweis ist durch einen Stempelabdruck (Anlage 5) zu kennzeichnen.

Berlin, den 31. August 1971

Minister für Nationale Verteidigung gez.: Hoffmann
Armeegeneral

Ordnung

über

das Ausweiswesen in der Nationalen Volksarmee

- Ausweisordnung -

vom 31. 08. 1971

Zur Bestimmung der militärischen Ordnung über die Ausstellung, die Ausgabe und die Nachweisführung von Ausweisen sowie den Umgang mit Ausweisen in der Nationalen Volksarmee

W I R D F E S T G E L E G T:

I. Grundsätze über die Ausweise in der Nationalen Volksarmee

1. (1) In der Nationalen Volksarmee haben folgende Ausweise Gültigkeit:

   a) als Dienstausweis
      - Wehrdienstausweis,
      - Dienstausweis für Generale;

   b) als Sonderausweis
      - Ausweis zur Legitimation besonderer Dienststellungen, Funktionen sowie Befugnisse [1],

---

[1] Im weiteren "Ausweis zur Legitimation" genannt.

- Dienststellenausweis,
- Kurierausweis,
- Betriebsausweis für Beschäftigte der dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellten juristisch selbständigen Betriebe und Einrichtungen[1];

c) als Ausweiskarte
- Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee,
- Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören.

(2) Zum Wehrdienstausweis und zum Dienstausweis für Generale gehört eine Erkennungsmarke. Sie ist Bestandteil dieser Ausweise.

(3) Die im Absatz 1 aufgeführten Ausweise und die Erkennungsmarken sind durch das Ministerium für Nationale Verteidigung herstellen zu lassen.

(4) Anderen Dienststellen der Nationalen Volksarmee ist es nicht gestattet

a) die im Absatz 1 aufgeführten Ausweise herzustellen bzw. herstellen zu lassen;
b) vom Ministerium für Nationale Verteidigung gelieferte Ausweise zu verändern;
c) Berechtigungen, Bescheinigungen u.ä. mit der Bezeichnung "Ausweis" herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu verwenden.

(5) Die Ausgabe der Ausweise hat kostenlos zu erfolgen. Für die Herstellung und die Kosten für die Lichtbilder ist grundsätzlich der Ausweisinhaber zuständig.

1) Im weiteren Betriebsausweis genannt.

Die Kosten für Lichtbilder von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, sind durch die Nationale Volksarmee zu tragen (Materialkosten, in Ausnahmefällen Fremdleistungen).

2. (1) Der Wehrdienstausweis und der Dienstausweis für Generale sind nach der Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik[1] gültig zur Legitimation des Inhabers, wenn ordnungsgemäß die Gültigkeit als Dienstausweis eingetragen ist und der Inhaber im Wehrdienstverhältnis steht. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen gelten sie als amtlicher Ausweis bei allen Behörden, Betrieben und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik. Den dazu Berechtigten sind sie nach Aufforderung zur Einsichtnahme in die Angaben zur Person vorzuzeigen.

(2) Ist im Wehrdienstausweis und im Dienstausweis für Generale die Gültigkeit als Dienstausweis nicht eingetragen, sind diese nur militärische Nachweise. In diesem Fall haben diese Ausweise keine Gültigkeit als amtlicher Ausweis im Sinne der Personalausweisordnung. Dem Inhaber ist es in diesem Fall verboten, den Wehrdienstausweis bzw. den Dienstausweis für Generale zur Legitimation zu verwenden.

---

[1] Verordnung über die Personalausweise der DDR - Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBL. II, Seite 700) i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL. I, Seite 242, Ber. GBL. II, Seite 827) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL. II, Seite 363, Berichtigung Seite 827).

3. (1) Die Sonderausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Nationalen Volksarmee zur Legitimation des Inhabers und seiner Rechte sowie Befugnisse gültig.

   (2) Außerhalb der Nationalen Volksarmee ist der Ausweis zur Legitimation zu verwenden, wenn besondere Aufgaben im Interesse der Nationalen Volksarmee zu erfüllen sind und die Legitimation zur Wahrnehmung von Befugnissen erforderlich ist.

4. Die Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee und die Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören, haben nur im Verteidigungszustand bzw. auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung Gültigkeit.

5. Der Wehrdienstausweis sowie der Dienstausweis für Generale und die Erkennungsmarke bleiben im ständigen Besitz des Inhabers. Eine Abgabe bzw. die Einziehung haben nur nach den festgelegten Fällen dieser Ordnung zu erfolgen.

II. Ausgabe der Ausweise und Unterschriftsberechtigung

6. (1) Der Wehrdienstausweis ist auszugeben an

   a) alle wehrpflichtigen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Musterung;

   b) weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in den Wehrdienst übernommen werden.

(2) Der <u>Dienstausweis für Generale</u> ist auszugeben an Generale und Admirale.

(3) Der <u>Ausweis zur Legitimation</u> ist auszugeben an

a) Chefs, Kommandeure und Leiter zur Legitimation bei Dienstreisen außerhalb des Standortes,

- zu unterstellten Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen,
- zum Standort des unmittelbaren Vorgesetzten mit der Berechtigung zum Betreten des militärischen Objektes;

b) Militärrichter und Offiziere der Hauptabteilung Militärgerichte;
c) Militärstaatsanwälte und Untersuchungsführer;
d) Freiwillige Helfer der Grenztruppen.

(4) Vorgesetzte ab Kommandeur eines Verbandes und Gleichgestellte aufwärts haben das Recht der Entscheidung über die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation an Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, wenn die Notwendigkeit zur Legitimation der Person zur Wahrnehmung von besonderen Rechten oder Befugnissen entsprechend der Dienststellung oder der Dienstpflichten bzw. der Tätigkeitsmerkmale erforderlich ist.

(5) Der <u>Dienststellenausweis</u> ist auszugeben an

a) Offiziere;
b) Soldaten und Unteroffiziere, denen die Genehmigung erteilt wurde, außerhalb der Truppenunterkunft zu wohnen;

c) Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee;
d) Soldaten und Unteroffiziere, die außerhalb der Kaserne oder der Dienststelle in Wohnheimen untergebracht sind;
e) Soldaten, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler zum Betreten von bewachten Zonen, Lagern, Gebäuden u.ä. innerhalb von militärischen Objekten oder innerhalb des Standortes nach Entscheidung der Vorgesetzten ab Kommandeur eines Truppenteils und Gleichgestellte aufwärts sowie Kommandeure/Leiter selbständiger Einheiten und Einrichtungen.

(6) Der Kurierausweis ist auszugeben an Angehörige der Nationalen Volksarmee, die als Kuriere der Nationalen Volksarmee eingesetzt werden

(7) Der Betriebsausweis ist auszugeben an Beschäftigte der dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellten juristisch selbständigen Betriebe und Einrichtungen.

(8) Die Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee ist im Verteidigungszustand bzw. auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung auszugeben an

a) Angehörige und Zivilbeschäftigte des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee;
b) Zivilpersonen, die zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Behandlung von Geschädigten und Kranken im Verteidigungszustand durch die Nationale Volksarmee eingesetzt werden.

(9) Die Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören, ist im Verteidigungszustand bzw. auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung auszustellen und auszugeben an

Zivilpersonen, die den Streitkräften der Nationalen Volksarmee folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein (Zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Berichterstatter, Angehörige von Arbeitseinheiten oder Diensten u.ä., einschließlich Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee).

7. (1) Die Ausgabe von Sonderausweisen an Zivilpersonen (ausgenommen für freiwillige Helfer der Grenztruppen), die mit der Nationalen Volksarmee in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist grundsätzlich nicht gestattet. ~~Ausnahmen genehmigt auf Antrag der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes.~~

8. Die Ausweise sind wie folgt auszugeben:
   a) von den Wehrkreiskommandos
      - Wehrdienstausweis (an wehrpflichte Bürger der DDR);
   b) von der Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung
      - Dienstausweis für Generale;
   c) von den damit beauftragten Stellen der Stäbe, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen
      - Wehrdienstausweis,
      - Ausweis zur Legitimation,
      - Dienststellenausweis,
      - Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee,

- Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören;

d) von Stäben, die Kuriere einsetzen
- Kurierausweis;

e) von den Kaderorganen der dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellten juristisch selbständigen Betriebe und Einrichtungen
- Betriebsausweis.

9. (1) Berechtigt, Ausweise zu unterschreiben sind

a) Bataillonskommandeure und Gleichgestellte aufwärts sowie Kommandeure/Leiter selbständiger Einheiten und Einrichtungen für
- unterstellte Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee,
- freiwillige Helfer der Grenztruppen,
- Zivilpersonen, denen eine Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören, ausgegeben wird;

b) Leiter der Wehrkreiskommandos für
- Wehrpflichtige, die in keinem Wehrdienstverhältnis stehen;

c) Kompaniechefs und Gleichgestellte für
- unterstellte Soldaten, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere und Offiziersschüler,

(2) Berechtigt, Angaben in den Ausweisen zu bestätigen, sind

a) Offiziere und Unteroffiziere[1], die durch schriftliche Anordnung der Kommandeure der Truppenteile und Gleichgestellte aufwärts sowie durch Kommandeure/Leiter selbständiger Einheiten und Einrichtungen beauftragt werden für
- Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee;

b) Festgelegte Personen der Kaderorgane der dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellten juristisch selbständigen Betriebe und Einrichtungen für
- Angehörige des Betriebes bzw. der Einrichtung.

(3) Berechtigt, in den Ausweisen Streichungen vorzunehemen, sind

a) die für das Unterschreiben von Eintragungen Berechtigten bzw. Zuständigen;

b) die die Berechtigungen oder Befugnisse aberkennen können;

c) die für bestimmte Eintragungen Zuständigen.

---

1) a) in der Regel Kaderoffiziere und Offiziere für Org./Auff. für Eintragungen, die mit ihren Dienstpflichten im Zusammenhang stehen;
b) Offiziere und Unteroffiziere, die berechtigt sind, Prüfungen abzunehmen oder Berechtigungen zu erteilen.

(4) In Ausnahme der Festlegungen im Absatz 1 unterschreiben die Ausweise bzw. können Eintragungen in Ausweise vornehmen:

a) der Minister für Nationale Verteidigung
   - Dienstausweis für Generale bei Ernennung zum ersten Generals- bzw. Admiralsdienstgrad;

b) der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes, die Chefs der Stäbe und Stabschefs
   - Kurierausweise für von ihnen als Kuriere eingesetzte Angehörige der Nationalen Volksarmee,
   - Ausweis zur Legitimation (Teil der Berechtigung zum Betreten militärischer Objekte),
   - Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören;

c) der Stabskommandant des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die Stabskommandanten der Kommandos der Teile der Nationalen Volksarmee und Militärbezirke, der Stabskommandant des Kommandos der Grenztruppen und die Stabschefs bzw. Stabskommandanten der Stäbe der Verbände sowie Gleichgestellte
   - Dienststellenausweis;

d) die Leiter bzw. festgelegten Offiziere und Zivilbeschäftigten der Wehrkreiskommandos sowie die Vorsitzenden der Musterungskommissionen
   - im Wehrdienstausweis die für sie zutreffenden Eintragungen;

e) Ärzte
   - im Wehrdienstausweis und Dienstausweis für Generale die Blutgruppenformel;

f) Ärzte und Angehörige von medizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens
   - im Wehrdienstausweis und Dienstausweis für Generale meldepflichtige übertragbare Krankheiten, erhaltene Schutzimpfungen, zusätzliche Impfungen und Serumgaben;

g) Ärzte und zugelassene Optiker
   - im Wehrdienstausweis und Dienstausweis für Generale die Brillenbestimmung.

(5) Die Unterschriftsleistung hat in den dafür festgelegten Spalten bzw. unter oder neben den Angaben, die unter Nachträge bzw. im Raum für Eintragungen der Ausweise eingetragen werden, zu erfolgen. Der Dienstgrad ist der Unterschrift nicht beizufügen, wenn es in den Ausweisen nicht gefordert wird.

(6) Für Angehörige der Nationalen Volksarmee, die im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zu Westdeutschland bzw. Westberlin oder im Schutzstreifen im Küstengebiet wohnen und dort nach der Meldeordnung polizeilich gemeldet sind, wird die Berechtigung zum Betreten des Grenzgebietes im Wehrdienstausweis bzw. Dienstausweis für Generale (Raum für Eintragungen) durch Angehörige der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei eingetragen.

III. Einziehen von Ausweisen

10.(1) Der Wehrdienstausweis bzw. der Dienstausweis für Generale ist beim Tode des Inhabers, der Wehrdienst leistete, durch den zuständigen Vorgesetzten einzuziehen.

(2) Die eingezogenen Dienstausweise für Generale sind der Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung zu übersenden.

11. Die Sonderausweise sind durch die zuständigen Vorgesetzten von Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee ~~einzuziehen~~ sowie von den in Ziffer 7, Absatz 2 genannten Personen einzuziehen

a) bei Versetzung;
b) bei Versetzung in die Reserve;
c) bei Entlassung oder Ausschluß vom Wehrdienst;
d) wenn zur Legitimation der Dienststellung, der Funktion oder der Befugnisse kein Sonderausweis mehr erforderlich ist;
e) bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses;
f) nach dem Tode des Inhabers.

12. Der Betriebsausweis ist analog den Festlegungen in Ziffer 11 einzuziehen.

IV. Neuausstellung von Ausweisen

13. (1) Die Neuausstellung von Ausweisen hat zu erfolgen:

a) wenn kein Raum für weitere Eintragungen vorhanden ist;
b) wenn der Ausweis so beschädigt ist, daß eine Legitimation des Inhabers nicht mehr gewährleistet ist;
c) wenn der Inhaber auf dem Lichtbild nicht mehr genügend erkennbar ist bzw. im Wehrdienstausweis keine freie Seite zum Einkleben eines Lichtbildes vorhanden ist;
d) bei Namensänderungen;

e) bei Aberkennung akademischer Grade;
f) bei Verlust oder Diebstahl.

(2) Die Neuausstellung der Ausweise haben die im Abschnitt II festgelegten Stellen durchzuführen.

14.(1) In den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen ist zur Gewährleistung der Neuausstellung von Wehrdienstausweisen für Angehörige der Nationalen Volksarmee eine Reserve (Anzahl: 10 % des Personalbestandes) anzulegen.

(2) Verantwortlich für die Planung, Aufbewahrung, Nachweisführung sowie die Neuausstellung der Wehrdienstausweise sind die Kaderoffiziere bzw. Offiziere für Org./Auff. oder die mit Org.-Fragen beauftragten Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

15. Für die Neuausstellung von Erkennungsmarken gelten die Festlegungen für den Wehrdienstausweis bzw. den Dienstausweis für Generale sinngemäß.

V. Vernichten von Ausweisen

16.(1) Die eingezogenen, abgegebenen sowie verschriebenen oder falsch ausgestellten Ausweise sind zu vernichten.

(2) Die Vernichtung von Ausweisen haben durchzuführen für

a) Wehrdienstausweise
- die Stelle, die berechtigt ist, Wehrdienstausweise auszustellen;

b) Dienstausweise für Generale
- die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

c) Sonderausweise
- die Stelle, die sie ausgestellt hat.

(3) Die Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee und die Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören, sind von der Stelle zu vernichten, die sie eingezogen hat.

17. (1) Die Vernichtung hat protokollarisch zu erfolgen und ist durch zwei Unterschriften zu bestätigen.

(2) Die Protokolle über die Vernichtung von Wehrdienstausweisen und Dienstausweisen für Generale sind ständig und die über die Vernichtung von Sonderausweisen sind 10 Jahre aufzubewahren.

VI. Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

18. Bei Verlust bzw. Diebstahl von Ausweisen ist die Meldung, Untersuchung, Auswertung und Berichterstattung entsprechend den gültigen militärischen Bestimmungen über die Bearbeitung von strafbaren Handlungen und besonderen Vorkommnissen vorzunehmen.

19. (1) Der Verlust eines Wehrdienstausweises bzw. Dienstausweises für Generale ist durch den Vorgesetzten dem Militärstaatsanwalt zur Einleitung der Sachfahndung zu melden. Die Sachfahndung ist nur dann zu beantragen, wenn alle Möglichkeiten des Auffindens erschöpft sind.

(2) Wurde der in Verlust geratene Wehrdienstausweis bzw. Dienstausweis für Generale wiedergefunden, ist die Löschung der Sachfahndung zu beantragen.

20. (1) Bei Verlust von Sonderausweisen, die zum Betreten von militärischen Objekten berechtigen, sind diese unverzüglich bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres für die Dienststellen sperren zu lassen, für die die Berechtigung zum Betreten ausgestellt war.

(2) Die gesperrten Sonderausweise sind auf einer Liste aufzuführen und bei den Kontrolldurchlaßpunkten auszulegen.

(3) Die Sperrung ist beim Wiederauffinden des Sonderausweises bzw. nach Ablauf der Gültigkeit aufzuheben.

21. Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee sind in der Regel disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn durch eigenes Verschulden ihr Ausweis in Verlust geriet.

VII. Versand und Aufbewahrung der Ausweise sowie Umgang mit Ausweisen

22. Die Blanko-Ausweise sind in den militärischen Objekten und auf dem Transport so aufzubewahren und zu sichern, daß sie jederzeit vor Zugriffen unbefugter Personen geschützt sind.

23. (1) Die Blanko-Ausweise sind nur als Nachweissendung mit Belegwechsel weiterzuleiten.

(2) Auf dem Beleg sind die Ausweiskarten, Serien, Nummern und die Anzahl der Ausweise anzuführen.

24. (1) Die Lagerung von Blanko-Ausweisen hat in trockenen Räumen zu erfolgen.

(2) Kleinere Mengen von Blanko-Ausweisen sind in Stahl- oder Blechschränken aufzubewahren.

25. Jeder Ausweisinhaber ist verpflichtet, seinen Ausweis sorgsam zu behandeln. Er ist verantwortlich, daß die Eintragungen zur Person im Ausweis richtig sind und hat eintragungspflichtige Änderungen innerhalb von 14 Tagen eintragen zu lassen.

26. (1) Angehörige der Nationalen Volksarmee haben den Wehrdienstausweis bzw. Dienstausweis für Generale sowie den Sonderausweis[1)] und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee den Personalausweis und Sonderausweis[1)] den Kontrollorganen der Nationalen Volksarmee nach Aufforderung zur Einsichtnahme zu übergeben.

(2) Dienstgradniedere haben bei Aufforderung durch Dienstgradhöhere den Wehrdienstausweis zur Feststellung der Personalien vorzuzeigen.

(3) Das Recht, den Wehrdienstausweis von Angehörigen der Nationalen Volksarmee einzubehalten, haben Kontrollorgane der Nationalen Volksarmee und

---

1) Den Sonderausweis nur dann, wenn es zur Legitimation der Person, der besonderen Dienststellung, Funktion oder Befugnisse erforderlich ist.

Dienstgradhöhere bei der Arretierung bzw. vorläufigen Festnahme des Inhabers. (Wird dem Arretierten befohlen, sich selbständig beim Standortkommandanten bzw. OvD zu melden, ist ihm der Wehrdienstausweis zu belassen).

(4) Kontrollorgane der Nationalen Volksarmee sind berechtigt, ungültige Sonderausweise einzuziehen. Die eingezogenen Sonderausweise sind der Stelle zu übergeben, die sie ausgestellt hat.

27. (1) Jeder Ausweisinhaber ist für die sichere Aufbewahrung und den Schutz vor Verlust und Diebstahl seiner Ausweise sowie Erkennungsmarke verantwortlich.

(2) Die Ausweise sind nicht übertragbar. Sie dürfen nicht als Pfand bzw. anderen Personen zur Benutzung überlassen oder von diesen übernommen werden.

28. (1) Angehörige der Nationalen Volksarmee haben den Wehrdienstausweis bzw. Dienstausweis für Generale ständig bei sich zu tragen.

(2) Vorgesetzte können für die Aufbewahrung der Sonderausweise Sonderregelungen festlegen.

29. (1) Die Mitnahme von Ausweisen in das Ausland ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Ausnahmen gelten f~~ür Generale und Admirale sowie~~ f~~ür Militärtransporte~~.

a) für die Erfüllung militärischer Aufgaben;

b) für Privatreisen, wenn der Wehrdienstausweis als Grenzübergangsdokument benutzt werden kann.

[handschriftlich: In allen anderen Fällen]

(3) ~~Die Ausweise~~ sind vor Antritt der Auslandsreise [handschriftlich: die Ausweise vom Vorgesetzten] ~~gemäß den Bestimmungen der "Auslandsreisen- und Betreuungsordnung"~~ [handschriftlich: einzuziehen] ~~abzugeben~~ und aufzubewahren.

30. Nach den entsprechenden Rechtsvorschriften kann bestraft werden, wer

a) einen Ausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Ausweis unberechtigt besitzt oder unberechtigt verwendet;

b) unbefugt in einem Ausweis Änderungen, Ergänzungen oder andere Eintragungen vornimmt;

c) einen Ausweis verfälscht und zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht;

d) einen gefundenen Ausweis nicht abgibt;

e) den Verlust oder Diebstahl seines Ausweises oder das Auffinden seines als Verlust gemeldeten Ausweises nicht unverzüglich meldet.

VIII. Planung und Nachweisführung von Ausweisen

31. Die Bedarfsplanung und -anforderung von Ausweisen hat nach den zutreffenden militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee zu erfolgen.

32. (1) Alle Ausweise sind nachweispflichtig.

(2) Blanko-Ausweise sind nach Ausweisarten im Nachweisbuch (Anlage 1) nachzuweisen.

33. (1) Die Ausgabe der Ausweise ist wie folgt nachzuweisen:

a) Wehrdienstausweis
- auf der Wehrstammkarte, Nummer und Ausgabedatum,
- auf einer Liste (Loseblattsammlung Anlage 2), bei den Wehrkreiskommandos, den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen;

b) Dienstausweis für Generale
- auf einer Liste (Loseblattsammlung Anlage 2), bei der Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

c) Sonderausweise (einschließlich Ausweiskarten)
- im Nachweisbuch (Anlage 3) unterteilt nach Ausweisarten bei den Stellen, die sie ausgeben.

(2) Der Empfang des Ausweises ist vom Empfänger auf der Liste (Loseblattsammlung) bzw. im Nachweisbuch unterschriftlich zu bestätigen.

(3) Der Nachweis über ausgegebene Wehrdienstausweise und Dienstausweise für Generale ist ständig und der Nachweis über ausgegebene Sonderausweise 10 Jahre aufzubewahren.

IX. Ausstellung der Ausweise

Eintragungen in Ausweisen

34. (1) Die Eintragungen sind in die vorgedruckten Zeilen und Spalten sowie auf die vorgesehenen freien Seiten bzw. Räume übersichtlich in Druckschrift vorzunehmen.

(2) Handschriftliche Eintragungen können durch Stempelabdrücke ersetzt werden. Die Verwendung von Faksimile an Stelle der eigenen Unterschrift ist nicht gestattet.

(3) Für die handschriftlichen Eintragungen bzw. die Stempelabdrücke sind wasserfeste und schwer löschbare schwarze oder dunkelblaue Schreibflüssigkeiten bzw. Stempelfarben zu verwenden.
Ausnahmeregelungen über die Farbe der Schreibflüssigkeit bzw. Stempelfarben sind im Anhang 1 festgelegt.

35. (1) In den Ausweisen sind die Daten sechsstellig einzutragen (z.B. 03. 05. 73). Im Wehrdienstausweis und Dienstausweis für Generale ist der Geburtsmonat ausgeschrieben einzutragen (z.B. 03. Mai 1930).

(2) Bezeichnungen können abgekürzt werden

a) nach dem Duden
- allgemeine Bezeichnungen;

b) nach Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen
- allgemeine und militärische Bezeichnungen.

36. Radieren und Korrigieren von Eintragungen sind nicht statthaft.

37. Nicht zutreffende Zeilen und Spalten sind freizulassen.

Abdruck von Siegeln in Ausweisen

38. In den Ausweisen ist mit dem kleinen Farbdrucksiegel und dem kleinen Prägesiegel zu siegeln.

39. Die Farbdrucksiegelabdrücke sind an den vorgezeichneten Stellen sowie unter jeder Eintragung auf den freien Seiten bzw. Räumen der Ausweise vorzunehmen (Nachträge, Raum für Eintragungen, Zuständigkeitsbereich, Befugnisse, Sonderberechtigung).

40. Mit dem Prägesiegel sind die Lichtbilder an der rechten unteren Ecke zu siegeln.
Der Prägesiegelabdruck ist so anzubringen, daß die eine Hälfte auf dem Lichtbild und die andere Hälfte auf der Ausweisseite deutlich sichtbar ist.

Lichtbilder für Ausweise

41. (1) In die Ausweise sind Lichtbilder (30 x 40 mm) des Ausweisinhabers, aufgenommen in Halbprofil, ohne Kopfbedeckung einzukleben.

(2) Angehörige der Nationalen Volksarmee müssen auf dem Lichtbild in Uniformjacke (Matrosen und Maate im Kieler Hemd) abgebildet sein.

(3) Die Lichtbildaufnahme darf beim Einkleben im Ausweis nicht älter als 4 Monate sein.

42. (1) Im Wehrdienstausweis sind die Lichtbilder in folgender Reihenfolge einzukleben:

a) auf Seite 8: bei der Musterung, wenn der Wehrdienstausweis ausgestellt wird; Ausweisinhaber in Zivilsachen abgebildet;

b) auf Seite 6: nach der Einberufung zum Wehrdienst; Ausweisinhaber in Uniform abgebildet (Seiten 7/8 sind aus dem Wehrdienstausweis herauszutrennen und zu vernichten);

c) auf Seite 4 und 2: wenn auf der Seite 6 bzw. 4 die Spalten für die Gültigkeit für weitere Eintragungen nicht mehr ausreichen; (Seiten 5/6 bzw. 3/4 sind aus dem Wehrdienstausweis herauszutrennen und zu vernichten).

(2) Das Heraustrennen der Seiten ist zu vermerken und zu bestätigen

a) auf dem im Wehrdienstausweis verbleibenden Abtrennrand: s.S. 23 Datum und Signum;

b) auf den Seiten 23 - 25 für Nachträge: z.B. Seiten 7/8 herausgetrennt; Datum. Unterschrift und Dienstsiegel.

(3) Wird ein neuer Wehrdienstausweis ausgestellt, ist das erste Lichtbild auf Seite 8 einzukleben,

a) für Wehrpflichtige, die Wehrdienst leisten: in Uniform abgebildet;

b) für Wehrpflichtige, die in keinem Wehrdienstverhältnis stehen: in Zivilkleidung abgebildet, (für gediente Wehrpflichtige ist nach Möglichkeit ein Lichtbild einzukleben, auf dem der Ausweisinhaber in Uniform abgebildet ist).

43. In Sonderausweise, die an Angehörige der Nationalen Volksarmee ausgegeben werden, sind Lichtbilder, auf denen der Ausweisinhaber in Uniform abgebildet ist, einzukleben.

Medizinische Eintragungen

44. Die Eintragungen über

a) Blutgruppenformel;
b) meldepflichtige übertragbare Krankheiten;
c) erhaltene Schutzimpfungen
   - Pocken,
   - Tetanus,
   - Typhus, Paratyphus;
d) zusätzliche Impfungen;
e) Serumgaben;
f) Brillenbestimmung;

sind mit Ausstellung des Wehrdienstausweises bzw. des Dienstausweises für Generale vorzunehmen und in der Folgezeit zu ergänzen.

45. (1) Bei Neuausstellung eines Wehrdienstausweises sind

a) Blutgruppenformel;
b) Sonderimpfungen;

c) Impfungen, wo Immunität noch vorhanden ist;
d) Brillenbestimmung;

in den neuen Ausweis zu übertragen.

(2) Der Impfnachweis kann durch Kreisimpfstellen des Gesundheitswesens eingetragen werden.

Streichungen in Ausweisen

46 (1) Folgende Eintragungen sind in den Ausweisen zu streichen, wenn sie für den Ausweisinhaber nicht mehr gültig sind, eine Aberkennung erfolgte bzw. Befugnisse entzogen wurden

a) im Wehrdienstausweis
- Wehrdienstverhältnis,
- staatliche Auszeichnungen,
- Nebenwohnungen,
- Klassifizierungsabzeichen,
- Berechtigungen zur Führung/Bedienung,
- Berechtigungen bzw. Befugnisse, die im Raum für Eintragungen eingetragen sind;

b) im Dienstausweis für Generale
- staatliche Auszeichnungen,
- Berechtigungen bzw. Befugnisse, die im Raum für Eintragungen eingetragen sind,
- Nebenwohnung;

c) im Dienststellenausweis
- Berechtigungen bzw. Befugnisse, die unter Sonderberechtigungen eingetragen sind.

(2) Die Streichung ist diagonal durchzuführen, von den dazu Berechtigten zu unterschreiben, das Datum einzutragen und zu siegeln.

X. Festlegungen für den Verteidigungzustand

47. Die Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee ist an die festgelegten Personen auszugeben. Die Ausweisinhaber haben im Einsatz das Schutzzeichen (Armbinde, Rotes Kreuz auf weißem Grund) zu tragen. Das Schutzzeichen ist mit dem Dienstsiegel zu siegeln.

48. Die Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören, ist für die festgelegten Personen auszustellen und auszugeben.

49. Im Wehrdienstausweis von einberufenen Wehrpflichtigen kann auch dann die Gültigkeit als Dienstausweis eingetragen werden, wenn der Ausweisinhaber auf dem Lichtbild in Zivilkleidung abgebildet ist.

50. In den Ausweisen ist an Stelle des Ortes und der Post-Schließfach-Nummer die Feldpost-Nummer einzutragen.

51. Die Ausgabe und der Empfang des Wehrsoldes bzw. der Dienstbezüge ist im Wehrdienstausweis bzw. im Dienstausweis für Generale einzutragen.

52. Die Verwundungen und ernsten Erkrankungen sind im Wehrdienstausweis und Dienstausweis für Generale einzutragen.

53. Die Erkennungsmarke ist auf der Brust zu tragen.

54. Vor der Bestattung von gefallenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind die untere Hälfte der Erkennungsmarke abzubrechen und alle Ausweise abzunehmen. Die sichergestellten Gegenstände sind dem für die Bestattung Verantwortlichen bzw. dem Vorgesetzten zu übergeben.

XI. Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen

55. (1) Für Angehörige der Nationalen Volksarmee, die sich bei der Durchführung von Dienstaufträgen mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen müssen, kann für die Dauer derartiger Aufträge die Genehmigung zum Empfang eines Personalausweises erteilt werden.

(2) Über die Notwendigkeit zur Führung und zum Empfang eines Personalausweises haben zu entscheiden:

a) der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes für
- Angehörige der Nationalen Volksarmee des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- Angehörige der Nationalen Volksarmee der Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen, die unmittelbar dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellt sind,
- Angehörige der Nationalen Volksarmee bei anderen staatlichen und zentralen Organen;

b) die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und Militärbezirke, der Chef der Grenztruppen und der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR - BERLIN - für

- Angehörige der Nationalen Volksarmee ihres Dienstbereiches;

c) die Leiter der zentralen Militärjustizorgane für

- Angehörige der Militärjustizorgane.

(3) Der Antrag zum Empfang eines Personalausweises ist auf dem Dienstweg an die in Absatz 2 genannten Verantwortlichen einzureichen. Wird der Antrag genehmigt, haben die im Absatz 2 genannten Verantwortlichen eine Bescheinigung (Anlage 4) auszustellen zur Vorlage bei der für den Antragsteller zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Über die Genehmigung der Ausgabe von Personalausweisen ist von den im Absatz 2 Genannten ein Nachweis zu führen.

(5) Die Chefs, Kommandeure und Leiter, die Anträge zum Empfang von Personalausweisen einreichen und die bestätigte Bescheinigung erhalten, sind dafür verantwortlich, daß die an ihre Unterstellten ausgegebenen Personalausweise sofort nach Erfüllung der Aufgabe eingezogen und beim Volkspolizeikreisamt wieder abgegeben werden.
Die Abgabe der Personalausweise ist dem Verantwortlichen, der die Bescheinigung zum Empfang von Personalausweisen ausgestellt und bestätigt hat, zu melden.

56. Für die Beantragung eines vorläufigen Personalausweises (PM-12) zum Zwecke einer privaten Auslandsreise gelten die Bestimmungen der "Auslandsreisen- und Betreuungsordnung". (Die auszustellende Bescheinigung zur Erlangung eines vorläufigen Personalausweises - PM-12 - muß beinhalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Grund, Reiseziel - Staat - Zeitdauer).

Ausstellung der Ausweise

Anhang 1

Wehrdienstausweis (für die Ausstellung des Dienstausweises für Generale treffen die Festlegungen analog zu)

Seite	Bezeichnung	Vorzunehmende Eintragungen	einzutragen durch WKK	TT[1]	berechtigt bzw. zuständig für d.Unterschrift
1	2	3	4	5	6
1	ausgesteilt am	- Datum der Ausstellung sechsstellig eintragen (z.B. 05. 01. 72);	x	x	
2	WKK bzw. Ort, PSF	- erfolgt die Ausstellung durch das WKK, ist die Bezeichnung d. WKK einzutragen (z.B. WKK Bernau),	x		a) Leiter WKK; b) Vorgesetzte entsprechend Ziff. 9, Absatz (1) Buchstabe a und b;
		- erfolgt die Ausstellung durch den TT, ist der Ort und die Postschließfach-Nummer einzutragen (z.B. Leipzig 2020), - im Verteidigungszustand nur die Feldpost-Nummer eintragen.			

1) Zutreffend für beauftragte Stellen der Stäbe, Truppenteile, Einheiten u. Einrichtungen.

1	2	3	4	5	6
2,4,6,3	Unterschrift des Inhabers	- in der Reihenfolge Vorname, Name;			Ausweisinhaber;
2,4,6,8	Gültig als Dienstausweis	vom: - Datum des Beginns der Gültigkeit;		x	Vorgesetzten entsprechend Ziff. 9, Abs.(1), Buchst. a, b und c;
		bis: - Datum der Beendigung der Gültigkeit, (die Beendigung ist einzutragen vor der Entlassung des Inhabers aus dem Wehrdienst);		x	
9	Personenkennzahl	- im 1. Feld: Geburtstag, zwei Ziffern (z.B. 03), - im 2. Feld: Geburtsmonat, zwei Ziffern(z.B.09) - im 3. Feld: Geburtsjahr, zwei Ziffern (z.B. 51) - im 4. Feld: Geschlecht, eine Ziffer (z.B. 4)	x	x	

1	2	3	4	5	6
		- im 5. Feld: Unterscheidungszahl, vier Ziffern (z.B.0001), - im 6. Feld: Prüfziffer, eine Ziffer (z.B, 9);			
9	Personalien des Inhabers	Akadem. Grad: - Vor dem Namen abgekürzt eintragen (z.B. Dipl. rer.mil.), - jeweils nur den höchsten Grad eintragen, die übrigen auf den Seiten 23 bis 25 unter Nachträge eintragen, - Nachträge auf den Seiten 23 bis 25 vornehmen,	x	x	
		Name: - bei Verheirateten gegebenenfalls Geburtsname mit eintragen (z.B. Eckert geb. Sebald),	x	x	

1	2	3	4	5	6
		- Sonder-, Künstler- oder Artistennamen sind nicht einzutragen,			
		Vorname:	x	x	
		- alle Vornamen eintragen, den Rufnamen unterstreichen,			
		Geburtsdatum:	x	x	
		- Monat voll ausschreiben (z.B. 08.März 1930)			
		Geburtsort:	x	x	
		- umbenannte Orte mit der Bezeichnung wie zum Zeitpunkt der Geburt des Inhabers eintragen,			
		-ist der Geburtsort Westberlin oder liegt er in Westdeutschland, ist die Kurzbezeichnung in Klammern zuzufügen (~~WB~~),(~~WD~~);			

Anmerkung: Wehrdienstausweise, in denen die Kurzbezeichnung eingetragen ist, sind einzuziehen und neu auszustellen.

1	2	3	4	5	6
		Geburtskreis: - nach den ~~jetzigen~~ Kreisgrenzen, bei Geburt - den Geburtskreis auch dann eintragen, wenn er mit dem Geburtsort übereinstimmt, -ist der Geburtskreis nicht bekannt, ist die Zeile freizulassen;	x	x	
10		besondere Kennzeichen: - nur offen sichtbare Kennzeichen eintragen, ansonsten Zeile frei-lassen;	x	x	
10		Familienstand: - zutreffenden Familien-stand abgekürzt und ohne Angabe des Datums eintragen,	x	x	

1	2	3	4	5	6
		- es können bis zu drei Eintragungen vorgenommen werden, die jeweils letzte Eintragung ist zutreffend, - Familienstand "ledig" ist nicht einzutragen, - Nachträge auf den Seiten 23 bis 25 vornehmen;			
10	Kinder des Inhabers	- Kinder unter 14 Jahren eintragen, - außereheliche Kinder nur eintragen, wenn sie mit im Haushalt des Ausweisinhabers leben, - reichen die Zeilen nicht aus, sind Nachträge auf den Seiten 23 bis 25 entsprechend den geforderten Angaben vorzunehmen,	x	x	

1	2	3	4	5	6
		- nach dem Tode eines Kindes ist am rechten Rand der Zeile zu vermerken "s.S. 23", auf den Seiten 23 bis 25 ist der Familienname, der Vorname und das Sterbedatum einzutragen;			
10,11	Wohnanschrift	- Hauptwohnung nach geforderten Angaben eintragen, - nach Wohnungswechsel neue Wohnanschrift eintragen, - Nebenwohnung auf den Seiten 23 bis 25 eintragen;	x	x	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9, Abs. (1) Buchst. a, b und c;

1	2	3	4	5	6
11	zu benachrichtigende Angehörige	- jeweils nur eine Anschrift eintragen, die letzte Eintragung ist zutreffend, - reichen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, ist am rechten Rand der letzten Anschrift zu vermerken "s.S.23", auf den Seiten 23 bis 25 weitere Eintragungen vornehmen;	x	x	
12	Wehrdienstverhältnis	- Datum der Bestätigung als Soldat auf Zeit bzw. Berufssoldat eintragen, - wird die Verpflichtung aufgehoben, ist die entsprechende Eintragung zu streichen,		x	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9 Abs. (1), Buchst. a, b und c;

1	2	3	4	5	6
		- bei Versetzung in die Reserve ist die Eintragung über das Wehrdienstverhältnis <u>nicht</u> zu streichen;			
13 bis 17	Wehrdienst/Bezeichnung der Dienststelle	- ist der Nachweis über die Zugehörigkeit zu den jeweiligen TT, - nach Einberufung bzw. Zuversetzung unter "vom" das Datum, Ort und Postschließfach-Nummer eintragen und unterschreiben, - bei Versetzung in die Reserve bzw. zu einem anderen Truppenteil unter "bis" das Datum der Versetzung eintragen und unterschreiben,		x	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9 Abs. (1) Buchst. a, b und c;

1	2	3	4	5	6
		- bei Einberufung zur Teilnahme an Übungen der Truppen, die keinen Standortbereich sowie keine Postschließfach-Nummer haben, ist unter "Ort, PSF" der Ort und die Postschließfach-Nummer des Kommandos des Teiles der NVA bzw. des Militärbezirkes einzutragen;			
18	Dienstgrad	- geforderte Angaben eintragen, - bei Herabsetzung im Dienstgrad den neuen Dienstgrad eintragen;	x	x	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9 Abs. (1), Buchst. a, b und c;

1	2	3	4	5	6
19 bis 21	staatliche Auszeichnungen	- nur staatliche Auszeichnungen (einschließlich ausländische) in der Reihenfolge der Verleihung eintragen, - reichen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, ist am rechten Rand der letzten Eintragung zu vermerken "s.S.23". Auf den Seiten 23 bis 25 weitere staatliche Auszeichnungen eintragen;	x	x	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9 Abs. (1), Buchst. a, b und c;
22	Verwendungsmöglichkeiten	- Eintragungen vornehmen bei der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. wenn nach Abschluß des Reservistenwehrdienstes eine		x	

1	2	3	4	5	6
		neue BWS-Nr. bzw. Verw.Nr. festgelegt wird;			
23 bis 25	Nachträge zu den auf den Seiten 9 bis 22 festgelegten Angaben	- Eintragungen entsprechend genannten Festlegungen vornehmen;	x	x	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9 Abs. (1), Buchst. a, b und c;
		- jede Eintragung ist vom Unterschriftsberechtigten zu unterschreiben, das Datum einzutragen, zu siegeln und mit einem Querstrich abzuschließen,			
		- Bestätigung als Reserveoffiziersanwärter (ROA) bzw. Reserveoffiziersbewerber (ROB) eintragen Beispiel: Bestätigt als ROA BWS-Nr. ... Nr.d.Kaderbefehls ... . -DS- Datum Unterschrift	x	x	a) Leiter der WKK; b) Kaderoffiziere;

1	2	3	4	5	6
26,27	Musterung (1.bis4.)	- geforderte Angaben eintragen;	x		Vorsitzender der Musterungskommission;
28	Zurückstellung vom Wehrdienst	- geforderte Angaben eintragen;	x		a) Leiter der WKK; b) die mit diesen Eintragungen beauftragten Offz. d. WKK;
29	Aufhebung der Zurückstellung	- geforderte Angaben eintragen;	x		a) Leiter der WKK; b) die mit diesen Eintragungen beauftragten Offz. d. WKK;
30,31	Waffennachweis	a) nicht ständige Waffenträger - strukturmäßige Handfeuerwaffe eintragen (es ist der Nachweis zum Tragen der Waffe, wenn der Kommandeur die Ausgabe befohlen hat;		x	a) der für die Ausgabe von Waffen Verantwortliche; b) der Ausweisinhaber;

1	2	3	4	5	6
		z.B. Wachdienst, Gefechtsausbildung, bei erhöhter und voller Gefechtsbereitschaft u.ä.); - nur das Datum eintragen, - A = Ausgabe und R = Rückgabe sind nicht einzutragen, - bei Versetzung und Ausgabe einer anderen Waffe ist vorhergehende Eintragung zu streichen; b) ständige Waffenträger - Handfeuerwaffe und Anzahl der Patronen eintragen und übergeben, - Datum und A = Ausgabe eintragen,			

1	2	3	4	5	6
		- Datum und R = Rückgabe der Handfeuerwaffe und der Patronen mit <u>roter</u> Schreibflüssigkeit eintragen;			
32	Klassifizierungsabzeichen	- nach "für" die genaue Bezeichnung eintragen, - nur solche Funktionen eintragen, für die zur Klassifizierungsordnung die Bestätigung vorliegt, - reichen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, sind auf den Seiten 53 bis ~~60~~ 59 weitere Eintragungen vorzunehmen;		x	a) die für die Abnahme der Klassifizierung berechtigt sind; b) Vorgesetzte entspr. Ziff. 9 Abs. (1) Buchst. a, b und c, wenn die Bestätigung der bestandenen Prüfung vorliegt;
32	Berechtigung zur Führung/Bedienung	- nur solche Technik, Geräte, Maschinen u.ä. eintragen, zu deren Führung oder		x	die für die Abnahme von Prüfungen oder die Erteilung von Berechtigungen

1	2	3	4	5	6
		Bedienung nach den Festlegungen in militärischen Bestimmungen ein Berechtigungsnachweis gefordert wird, - in die vorgesehene Zeile ist die genaue Bezeichnung des Gerätes einzutragen, - reichen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, sind weitere Eintragungen auf den Seiten 53 bis ~~60~~ 59 vorzunehmen;			Zuständigen;
33 bis 40	Bekleidung und Ausrüstung	- Eintragungen sind von den dazu Berechtigten (Offz. für B/A, Sachbearbeiter, Lagerverwalter, Hauptfeldwebel) vorzunehmen,	x	x	Empfangsbestätigung durch Ausweisinhaber unterschreiben;

1	2	3	4	5	6
		- Sonderbekleidung, die bei Versetzung mitgeführt wird, ist in den Spalten 63 bis 73 in der Reihenfolge wie vom zuständigen Kommando festgelegt ist, einzutragen, - bei Rückgabe von Artikeln hat die Austragung mit <u>roter</u> Schreibflüssigkeit zu erfolgen;			
41 bis 43	Besoldungsnachweis	- Eintragungen sind von den Berechtigten (Finanzorgane) vorzunehmen, - Eintragung erfolgt nur im Verteidigungszustand, - reichen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, sind weitere Eintragungen auf den Seiten 53 bis ~~60~~ 59 vorzunehmen;	x	x	Empfangsbestätigung durch Ausweisinhaber unterschreiben;

1	2	3	4	5	6
44,45	Kernstrahlungs-dosis	- Eintragung erfolgt nur von Kernstrahlungsdosen ab 3 Röntgen aufwärts im Frieden und im Verteidigungszustand, - reichen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, sind weitere Eintragungen auf den Seiten 53 bis ~~60~~ 59 vorzunehmen;		x	die mit der Dosisaufnahme/Auswertung Beauftragten
46,47	Verwundungen und ernste Erkrankungen	- Eintragungen sind nur im Verteidigungszustand vorzunehmen;		x	Angehörige d. med. Einrichtungen d. NVA;
46	Blutgruppenformel	- festgestellte Blutgruppenformel eintragen;	x	x	Arzt;
48 bis 51	Meldepflichtige übertragbare Krankheiten	- Eintragungen entsprechend den Bestimmungen des med. Dienstes der NVA vornehmen;	x	x	a) Angehörige d. med. Einrichtungen der NVA entspr. ihren Befugnissen;

1	2	3	4	5	6
	Erhaltene Schutzimpfungen	- Eintragungen entsprechend den Bestimmungen des med. Dienstes der NVA vornehmen;	x	x	b) Angehörige von med. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
	Zusätzliche Impfungen	- Eintragungen entsprechend den Bestimmungen des med. Dienstes der NVA vornehmen;	x	x	
	Serumgaben	- Eintragungen entsprechend den Bestimmungen des med. Dienstes der NVA vornehmen;	x	x	
52	Brillenbestimmung	- erste Brillenbestimmung bei der Musterung eintragen, - weitere Eintragungen bei Veränderung der Gläser vornehmen;	x	x	a) Angehörige der med. Einrichtungen der NVA entspr. ihren Befugnissen; b) Angehörige von med. Einrichtungen des Gesundheitswesens;

1	2	3	4	5	6
		Bemerkung: Reichen für die medizinischen Eintragungen die vorgedruckten Zeilen nicht aus, sind weitere Eintragungen auf den Seiten 53 bis ~~60~~ 59 vorzunehmen.			c) zugelassene Optiker für Brillenbestimmung.
53 bis ~~60~~ 59	Raum für Eintragungen	a) Eintragungen nach geforderten Angaben vornehmen; b) Eintragungen sind zu unterschreiben und zu siegeln; c) allgemeine Berechtigungen, Befugnisse und andere Nachweise sind einzutragen, wenn durch militärische Bestimmungen ein Nachweis gefordert wird. Eintragung ist in Kurzform wie folgt vorzunehmen:			

1	2	3	4	5	6

Beispiele:

Hilfssachverständiger für Pioniertechnik

....   -DS-

Listen-   Datum   Unter-

Nr.   schrift

==

Berechtigung zur Verkehrsregelung im öffentlichen Straßenverkehr

....   -DS-

Datum   Unter-

schrift

==

Fahrlehrerschein Panzer bzw. SPW für den Typ

....   -DS-

Listen-   Datum   Unter-

Nr.   schrift

==

1	2	3	4	5	6
		Genehmigung zum Vernichten von Munition innerhalb der NVA .... -DS- Listen-Nr. Datum Unterschrift - wird eine Berechtigung befristet oder für ständig aberkannt, ist sie zu streichen; - bei Wiederzuerkennung einer Berechtigung ist sie neu einzutragen, - Eintragung der Listen-Nr. entfällt, wenn die Berechtigung nicht danach nachgewiesen wird;			

1	2	3	4	5	6
		d) Folgende Abzeichen und Nachweise sind einzutragen: - Akademieabzeichen, einschließlich ausländische, - Bestenabzeichen, - Schützenschnur, - Lehrjahr der Offiziersschüler, - Zeugnisse für Spezialdienste (z.B. Pilot, seemännische Patente), - nach der Ausstellung des Ausweises verliehene akadem. Grade; Diese Eintragungen sind von den dazu Berechtigten zu unterschreiben und abzusiegeln;			

1	2	3	4	5	6
		e) die Berechtigung zum Tragen der Uniform für gediente Reservisten und Offizere a. D.			
		f) Ausschluß vom Wehrdienst wie folgt eintragen: Vom Wehrdienst gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes ausgeschlossen. .... – DS – Datum Unterschrift	X		
		g) für Angehörige der NVA, die im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zu Westdeutschland bzw. Westberlin wohnen, die Berechtigung zum Betreten des Grenzgebietes;			Meldestelle der Deutschen Volkspolizei;
		h) jede Eintragung ist durch einen Querstrich abzuschließen.			

1	2	3	4	5	6
60 bis 62	Eintragungen sind von den Org.-Organen entsprechend den militärischen Bestimmungen vorzunehmen:				
60	a)	Meldung nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst/Wehrersatzdienst ist erfolgt — DS — .... Datum Unterschrift	x		
	b)	Vom Wehrdienst gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes ausgeschlossen — DS — .... Datum Unterschrift	x		
61	Eintragungen auf besondere Weisung		x		
62	Eintragung von Dokumenten, die an den Ausweisinhaber ausgegeben werden und im Wehrdienstausweis aufzubewahren sind				

Ausweis zur Legitimation

Bezeichnung	Vorzunehmende Eintragung	Berechtigt bzw. zuständig für die Unterschrift
1	2	3
Dienstgrad	- für Zivilbeschäftigte der NVA - Zivilbeschäftigter - eintragen;	
ist berechtigt (Teil 1)	a) wird die Berechtigung zum Betreten von einem oder mehreren militärischen Objekten erteilt, so ist diese Berechtigung nur von dem dazu befugten Vorgesetzten zu genehmigen Beispiele: - ist berechtigt, alle militärischen Objekte der 1. MSD, die keiner besonderen Geheimhaltung unterliegen, zu betreten. Unterschriftsberechtigt: Divisionskommandeur und Stabschef; oder - ist berechtigt, das militärische Objekt des Kommandos	Vorgesetzte, die entsprechend ihrer Dienststellung dazu berechtigt sind,

1	2	3
	des MB V des Stabes der 1. MSD und des MSR-1 zu betreten. Unterschriftsberechtigt: Chef des MB V und Chef des Stabes;	
	b) für die Chefs, Kommandeure und Leiter ist die Berechtigung zum Betreten des militärischen Objektes des unmittelbaren Vorgesetzten einzutragen (vergl. Ziffer 6, Abs. (3) Buchst. a);	unmittelbare Vorgesetzte des Ausweisinhabers,
Zuständigkeitsbereich (Teil 2)	a) Stäbe, Truppenteile, Einheiten, Einrichtungen sowie zivile Institutionen eintragen, bei denen der Ausweisinhaber die unter Befugnisse eingetragenen dienstlichen Maßnahmen wahrnehmen kann (die Eintragungen unter Zuständigkeitsbereich berechtigen nicht zum Betreten der militärischen Objekte ohne Anmeldung);	Vorgesetzte, die entsprechend ihrer Dienststellung und ihren Dienstpflichten dazu berechtigt sind;

1	2	3
	b) für die Chefs, Kommandeure und Leiter sind die unterstellten TT und der unmittelbar vorgesetzte Stab einzutragen;	unmittelbare Vorgesetzte des Ausweisinhabers;
Befugnisse (Teil 3)	a) entsprechend der Dienststellung und den Dienstpflichten des Ausweisinhabers sowie der Aufgabenstellung des Vorgesetzten die Befugnisse, Rechte und dienstliche Maßnahmen eintragen;	Vorgesetzte, der den Zuständigkeitsbereich unterschrieben hat;
	b) den Befugnissen ist voranzustellen - der Ausweisinhaber ist berechtigt (befugt), oder - der Ausweisinhaber ist ... (Dienststellung anführen) und berechtigt (befugt);	
	c) die Befugnisse sind in Kurzform einzutragen, Aufzählungen sind mit Ordnungsstrichen zu beginnen	

1	2	3
	Beispiel: - Kontrollen auf Kfz.-technischem Gebiet durchzuführen, - den Nachweis über ... zu kontrollieren, usw.	
	d) für Chefs, Kommandeure und Leiter ist einzutragen Beispiel: "Der Ausweisinhaber ist ... (Dienststellung) ... und berechtigt, die unter Zuständigkeitsbereich festgelegten Standorte aufzusuchen."	unmittelbare Vorgesetzte des Ausweisinhabers;
	e) ist es erforderlich, können weitere Befugnisse eingetragen werden (z.B. für Kommandeure der Grenztruppen die Berechtigung zum Passieren der Kontrollpunkte der DVP an den Zugängen zur Sperrzone und zum Betreten des Kontrollterritoriums der Grenzübergangsstellen	

1	2	3
	an der Staatsgrenze zu WB bzw. WD; die Berechtigung zum Mitführen von dienstlichen und VS-Unterlagen);	
Raum für Eintragungen	- Benutzung, wenn der Raum für "Zuständigkeitsbereich" bzw. "Befugnisse" nicht ausreicht;	
Gültigkeit (Teil 4)	- Gültigkeit für ein Kalenderjahr eintragen.	Vorgesetzter, der die Berechtigung zum Betreten militärischer Objekte unterschrieben hat; (wurden der Zuständigkeitsbereich und die Befugnisse von einem anderen Vorgesetzten unterschrieben, ist vor der Verlängerung des Ausweises zu überprüfen, ob diese Eintragungen noch für den Ausweisinhaber zutreffend sind).

Dienststellenausweis

Bezeichnung	vorzunehmende Eintragung	berechtigt bzw. befugt für die Unterschrift
1	2	3
Dienststellen-ausweis-Nr.:	- lfd. Nummer des Nachweises über ausgegebene Dienststellenausweise;	
Dienstgrad	- für Zivilbeschäftigte der NVA "Zivilbeschäftigter" eintragen;	
WDA bzw. DPA-Nr.	- Nummer des Wehrdienstausweises bzw. des Personalausweises eintragen;	
Berechtigung zum Betreten	a) nur die Berechtigung zum Betreten für das militärische Objekt eintragen, in dem der TT[1], dem der Ausweisinhaber angehört bzw. mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, untergebracht ist;	Vorgesetzte entsprechend Ziff. 9 Abs. (1), Buchst.a, Abs. (2), Buchst. a und Abs. (4) Buchst. b und c;

[1] zutreffend für Stäbe, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen.

1	2	3
	b) als Berechtigungsvermerk können - Ort, PSF-Nr., - farbige Stempelabdrücke, - Zahlen oder Buchstaben u.ä. eingetragen werden, der Berechtigungsvermerk muß für die Kontrollposten deutlich erkennbar sein;	
	c) sind in einem militärischen Objekt mehrere TT untergebracht, ist vom Kasernenältesten ein einheitlicher Berechtigungsvermerk festzulegen;	
Kalenderjahr	- geforderte Angaben eintragen	Vorgesetzte und Offiziere, die den Ausweis unterschrieben haben;
Sonderberechtigungen	a) es können eingetragen werden - Berechtigung zum Betreten von bewachten Gebäuden, Zonen, Lagern u.ä. innerhalb des militärischen Objektes,	Vorgesetzte und Offiziere, die für die Erteilung der Sonderberechtigung berechtigt oder zuständig sind;

1	2	3
	- Berechtigung zum Betreten von Lagern u.ä. des TT, die außerhalb des militärischen Objektes, aber noch innerhalb des Standortes liegen, - Berechtigung zum Aufsuchen und Betreten von Wohn- bzw. Ledigenheimen, die außerhalb des militärischen Objektes liegen (für Angehörige der NVA ist diese Eintragung kein Ersatz für die Ausgangskarte), - Berechtigung für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten (Uffz.) zum Wohnen außerhalb des militärischen Objektes, - Berechtigung zum Verlassen des Standortes (z.B. zum Verlassen des Standortes nach ...), - Berechtigung zum Betreten von militäri-	

1	2	3

schen Objekten nachgeordneter TT, wenn sie innerhalb des Standortes stationiert sind,

- für Offiziere des MfNV, die des öfteren in Berlin dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben, die Berechtigung zum Betreten des Standortes Berlin ohne Dienstauftrag;

b) - werden Berechtigungen in Form von Kurzbezeichnungen oder von Stempelabdrücken eingetragen, entfällt die Unterschrift und das Siegeln,

c) - alle anderen Berechtigungen sind mit Angabe des Datums zu unterschreiben und zu siegeln.

d) - die Arbeitsstelle des Inhabers.
z.B. Der Inhaber ist Angehöriger der DVP, BDVP Cottbus
Der Inhaber ist Mitarbeiter der Bezirksleitung der SED Cottbus
Der Inhaber ist beschäftigt beim VEB Elektronik Rostock
(Diese Eintragung ist vorzunehmen, wenn die Festlegung unter Ziffer 7, Absatz 2 zutrifft)

<u>Kurierausweis</u>

Bezeichnung	vorzunehmende Eintragung	berechtigt bzw. zuständig für die Unterschrift
1	2	3
Kurier	- Bezeichnung der Kurierzentrale/-stelle eintragen;	Vorgesetzte entspr. Ziff. 9, Absatz (4), Buchtst. b;
Gültig bis	- Gültigkeit auf ein Kalenderjahr beschränken;	
Unterschrift		Inhaber des Kurierausweises;
Verlängert bis	- jeweils für ein Kalenderjahr verlängern.	

Betriebsausweis

Bezeichnung	vorzunehmende Eintragung	berechtigt bzw. zuständig für die Unterschrift
1	2	3
Bezeichnung des Betriebes	- Name des Betriebes eintragen;	
Dienstbezeichnung	- Funktion bzw. Tätigkeit des Inhabers des Ausweises eintragen;	Betriebsleiter bzw. Leiter von Einrichtungen und festgelegte Personen des Kaderorgans entsprechend Ziff. 9 Absatz (2) Buchst. b);
Gültig bis	- Gültigkeit jeweils für ein halbes Jahr innerhalb des Kalenderjahres eintragen.	

Ausweiskarte für Angehörige des medizinischen Dienstes der NVA

Bezeichnung	vorzunehmende Eintragung	berechtigt bzw. befugt für die Unterschrift
1	2	3
Matrikel-Nummer	- Personenkennzahl eintragen,	
in der Eigenschaft als	- genaue Dienststellung bzw. Funktion eintragen,	
Nr. der Karte	- in den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen selbständig die Nummern festlegen,	
Unterschrift	- Unterschrift des Inhabers der Ausweiskarte,	
Fingerabdrücke	- beide Daumen,	
bes. Kennzeichen	- nur solche Kennzeichen eintragen, die ohne nähere Betrachtung des Inhabers der Ausweiskarte als solche zu erkennen sind und zur Identifizierung beitragen.	

<u>Bemerkungen:</u>

Die Ausweiskarten für Angehörige des medizinischen Dienstes sind durch die Chefs und Leiter des medizinischen Dienstes sowie durch die Kommandeure und Leiter der medizinischen Einheiten mit der erforderlichen Bevorratung aufzubewahren. Die Ausstellung und Ausgabe hat nur im Verteidigungszustand bzw. auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung zu erfolgen.

Ausweiskarte für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören

1	2	3
Folgt der NVA als	- genaue Funktion eintragen (z.B. Flugzeugführer - Zivil, Angehöriger einer Arbeitseinheit, Angehöriger der Deutschen Reichsbahn, Berichterstatter, Zivilbeschäftigter der NVA u.ä.);	Vorgesetzte entsprechend Ziff. 9 Abs. (1) Buchst. a sowie Abs. (4) Buchst. b;
Andere besondere Kennzeichen	- nur solche Kennzeichen eintragen, die ohne nähere Betrachtung des Inhabers der Ausweiskarte als solche zu erkennen sind und zur Identifizierung beitragen.	

Bemerkungen:

Die Ausweiskarten sind in den Kommandos der Teile der NVA und Militärbezirke aufzubewahren. Die Ausstellung und Ausgabe hat nur im Verteidigungszustand bzw. auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung zu erfolgen.

Anhang 2

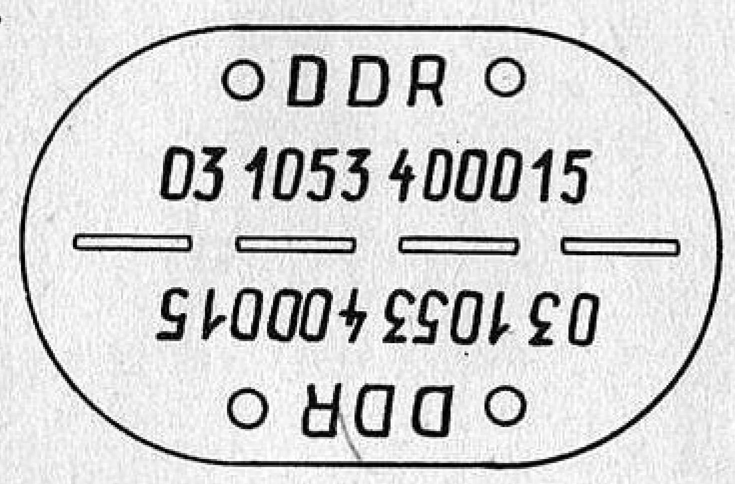
Bestimmungen über die Ausstellung der Erkennungsmarke

1. (1) Die Personenkennzahl ist in die Erkennungsmarke unter DDR in der Reihenfolge einzutragen, wie sie im Wehrdienstausweis auf Seite 9 einzutragen ist.
   z.B.: 03 10 53 4 0011 5

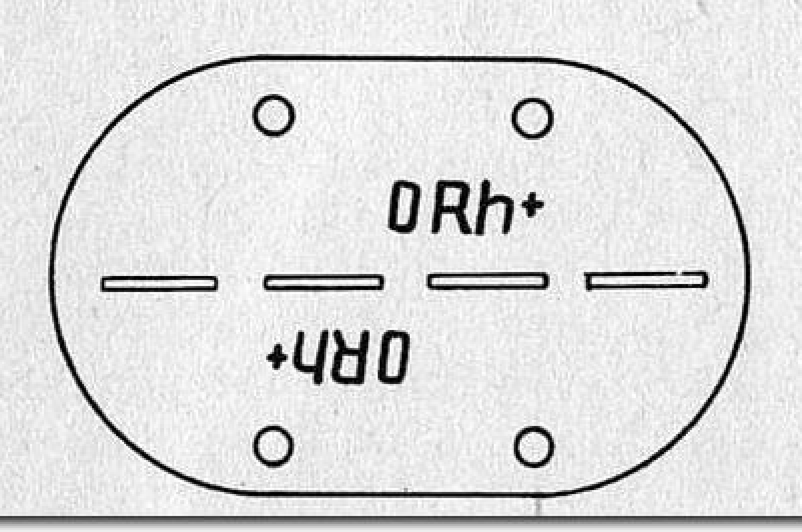
   (2) Die Blutgruppenformel ist auf der Rückseite einzutragen.

2. Die Abbildung dient als Anhalt.

Vorderseite:



Rückseite:



Anlage 1

Nachweis über Blanko-Ausweise

Der Nachweis über Blanko-Ausweise ist getrennt nach Ausweisarten zu führen.

Datum	Zu- gang	Ab- gang	Bestand Anzahl	Nr.	Bemerk.	Beleg	Quittung Ausg. Empf.

Vordruck: 36 111

Anlage 2

Nachweis über die Ausgabe von Wehrdienstausweisen und Dienstausweisen für Generale (Loseblattsammlung)

Nr.d.Ausweises Serie-Nr.:	Datum d. Ausstellung	Name	Vorname	Geb.-Datum	Empf.Bestätig. Vorname, Name	Bemerkg.

Anmerkungen

1. Die Loseblattsammlung ist zusammengefaßt in einer Schraubmappe bzw. einem Ordner aufzubewahren.

2. Der Nachweis über ausgegebene Ausweise ist nach Serien und Nummern in aufsteigender Reihenfolge zu führen. Werden Ausweise in mehreren Musterungsstützpunkten oder Einheiten der Truppenteile ausgegeben, ist durch den Verantwortlichen für die Nachweisführung zu organisieren, daß die Reihenfolge des Nachweises nach Serien und Nummern gewährleistet ist.

3. Die Blätter der Loseblattsammlung sind fortlaufend zu numerieren.

4. Unter Bemerkung ist einzutragen
   - die Neuausstellung eines Ausweises (Zweitschrift)
   - die Vernichtung, der Verlust oder Diebstahl eines Ausweises, wenn der betreffende Ausweis von dieser Stelle ausgegeben wurde.

Anlage 3

Nachweis über die Ausgabe von Sonderausweisen

Dienst- grad	Name	Vorname	Geb.- Datum	Nr.d. Ausw.	Datum d.Aus- stell.	Empf. Bestä- tig.	Be- merk.

Anmerkungen

1. Der Nachweis ist unterteilt nach Ausweisarten zu führen.

2. Unter Bermerkung ist einzutragen
   - die Vernichtung,
   - der Verlust bzw. Diebstahl.

Anlage 4

Bescheinigung zur Erlangung eines Personalausweises

NATIONALE VOLKSARMEE

.... O.U.,den ....
Standort, PSF-Nr.

Bescheinigung

....
Dienstgrad Name Vorname geb. am

ist berechtigt, einen Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu empfangen.
Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizeikreis-amt.

\- Dienstsiegel - ....
Unterschrift

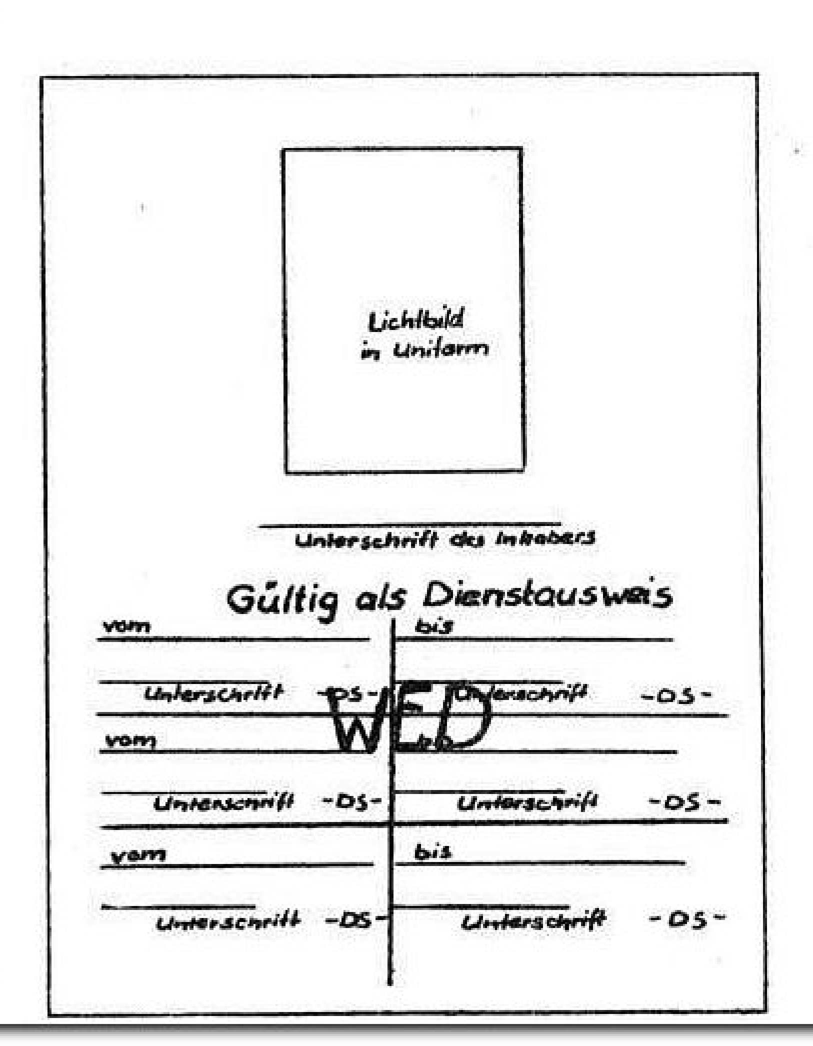
Anlage 5

Stempelabdruck im Wehrdienstausweis von Wehrpflichtigen, die Wehrersatzdienst leisten

1. Der Stempelabdruck ist nur dann vorzunehmen, wenn der Wehrdienstausweis als Dienstausweis von den Organen des Wehersatzdienstes in Kraft gesetzt wird.

2. Der Stempelabdruck ist jeweils nur auf der Seite vorzunehmen, auf der die "Gültigkeit als Dienstausweis" eingetragen wird.

3. Der Stempelabdruck hat mit <u>roter</u> Stempelfarbe zu erfolgen.



Inhaltsverzeichnis Seite

6. Änderung eingearbeitet. Long OSL d.ZV

7. Änderung eingearbeitet: Long OSL d.ZV